

Satzung des Fußball-Club Stadthagen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Club Stadthagen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter der Nummer 352 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Fußballspiel sowie den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er verfolgt keine politischen, konfessionellen und rassistischen Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen und auf Gewinnerzielung ausgerichteten, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Fußballverbandes mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der in §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, wobei die Vereinsatzung durch eine Unterschrift anzuerkennen ist Sie wird dem neuen Mitglied ausgehändigt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.
4. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Recht des Anrufes der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Fußballsports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
3. Bei hervorragenden Verdiensten um die Förderung des Fußballsports innerhalb des Vereines ist es möglich, Personen zum Ehrenvorsitzenden des Vereins zu wählen. Der/die Ehrenvorsitzende des Vereins haben das Recht jederzeit an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. **Der Austritt ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich und ist spätestens sechs Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.**
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.
4. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in nachfolgenden Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 10 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragsleistung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt;

- c) wenn das Mitglied schuldhaft den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist ihm nebst Begründung mittels Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Erhebung von besonderen Vereinsumlagen beschließen. Die Beschlussfassung hierüber muss jedoch als besonderer Punkt auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
3. Die Beiträge sind mindestens halbjährlich, spätestens jedoch am 01.04. und am 01.10. eines jeden Jahres, im Voraus zu leisten.
4. Beim Eintritt ist der Beitrag von Beginn des auf den Tag des Eintritts folgenden Monats zu entrichten. Erfolgt der Eintritt bis zum 10. eines Monats, so ist der Beitrag für diesen Monat zu zahlen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der erweiterte Vorstand in Ausnahmefällen mit einfacher Stimmenmehrheit abweichend niedrigere Monatsbeiträge für dieses Mitglied vereinbaren.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen und damit verantwortlich an der Gestaltung des Vereinsleben mitzuwirken;
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
3. als aktiver Sportler vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Fußballverbandes einzuhaken.
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Fußballverbandes bzw. dessen Organisationen zu befolgen;
3. die Interessen des Vereins in allen Fällen und in jeder Hinsicht zu wahren;
4. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten;
5. an den sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sich die Aktiven des Vereins zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung wirken die Mitglieder an der Gestaltung des Vereinslebens mit;
2. Sämtliche Mitglieder ab 18 Jahre haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder unter 18 Jahren können ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand lädt die Mitglieder durch Veröffentlichung in den Vereinskästen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
4. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
5. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt in Eilfällen eine Ladungsfrist von 1 Woche, Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Bei verspätetem Eingang entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung über die Zulassung der Anträge.
7. Die Beschlüsse werden, soweit nicht die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.
9. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die Versammlung an. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
2. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
3. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Beschlussfassung über die Erhebung etwaiger Umlagen;
7. Verfügung über Vereinsvermögen;
8. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 14

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten;
2. Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. Beschlussfassung über die Entlastung;
5. Festsetzung der Beiträge und Abgaben;
6. Neuwahlen;
7. Anträge.

§ 15 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand;
 - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Weise, dass der 1. Vorsitzende, ein 2. Vorsitzender, der sportliche Leiter, der Pressewart, der stellvertretende Geschäftsführer/Kassierer und der stellvertretende Jugendleiter in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen; der andere 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Geschäftsführer/Kassierer, der Jugendleiter und der stellvertretende sportliche Leiter in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt werden. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Aus wichtigem Grund kann die Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, widerrufen werden. Den Widerruf kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder aussprechen. Der 1. Vorsitzende kann nur abberufen werden, wenn gleichzeitig sein Nachfolger benannt und gewählt wird. In der Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Widerruf als ein besonderer Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der in § 16 Ziff. a) bis c) aufgeführter geschäftsführender Vorstand. Dieser regelt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins wie folgt:

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) den beiden 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Geschäftsführer/Kassierer;
 - d) dem sportlichen Leiter;
 - e) dem Jugendleiter;
 - f) dem Schriftführer;
 - g) dem Pressewart;
 - h) dem Sprecher des Verwaltungsrates (muss Mitglied des FC Stadthagen sein)
2. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus wichtigem Grunde aus,

so entscheidet der erweiterte Vorstand über die Nachfolgerschaft. Die Ergänzungswahl erfolgt auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu rühren. Er handelt und beschließt gemeinschaftlich, notfalls durch Mehrheitsbeschluss.
4. Insbesondere beschließt er über:
 - a) Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Jahreshauptversammlung;
 - b) Verfügung und Veräußerung von Vereinsvermögen (§21 Ziff. 4)
5. Der geschäftsführende Vorstand beruft die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein; er legt über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung (§24).

§ 17 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 16);
 - b) dem stellv. Geschäftsführer/Kassierer;
 - c) dem stellv. sportlichen Leiter,
 - d) dem stellv. Jugendleiter;
 - e) dem Sprecher des Ehrenrates (mit beratender Stimme)
2. Er hat
 - a) die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen vorzubereiten
 - b) zu entscheiden über
 - Gewährung von Zuschüssen;
 - Erlass von Strafgeldern;
 - Anträge, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;
 - Abweichungen von Mitgliederbeiträgen gem. § 8 Abs. 5

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 45 Jahre alt ein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme angehört.
3. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über alle Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Ziff. 4.
4. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
5. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Aberkennung von Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
 - e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 19 Verwaltungsrat

Zur Förderung des Vereins und zur Beratung des Vorstandes besteht ein Verwaltungsrat. Er setzt sich aus Privatpersonen und Personen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens unserer Heimat zusammen. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verwaltungsrat.

§ 20 Geschäftsverteilung

Der erweiterte Vorstand beschließt in seiner konstituierenden Sitzung nach der Jahreshauptversammlung über einen Aufgabenverteilungsplan für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Der Verein soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung

seiner Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.

3. Der Verein darf auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Vermögensgegenstände veräußern, die für seine Aufgaben in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt.

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 22

Der Haushalt

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres
2. Für alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist vom geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr vorher ein Haushaltsplan und nach Bedarf sind Nachträge dazu aufzustellen.
3. Der festgesetzte Plan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Jahreshauptversammlung hat ausreichend Mittel bereitzustellen, damit eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben gewährleistet ist. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

§ 23

Die Vereinskasse

1. Die Führung der Kassengeschäfte des Vereins obliegt dem Geschäftsführer. Er bewahrt die Kassenbücher, Belege sowie Eintrittskarten und sonstige geldwerten Gegenstände auf.
2. Die Kassenbücher und Konten sind anzulegen und ordnungsgemäß zu führen.
3. Ausgaben sind vom 1. Vorsitzenden sachlich richtig zu bestätigen.
4. Dem Geschäftsführer obliegt auch die Führung der Eigentums-, Inventar- und Bestandsnachweise.
5. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die Kassenlage des Vereins.

§ 24

Die Jahresrechnung

Der geschäftsführende Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des alten Geschäftsjahres im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

§ 25

Kassen- und Rechnungsprüfung

1. In jeder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheiden. Die Kassenprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

2. Die Kassen- und Rechnungsunterlagen, die Nebenbücher und die geldwerten Bestände sind von den Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
3. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:
 - a) ab die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
 - b) ob bei den Einnahmen und Ausgaben wirtschaftlich verfahren wurde.
4. Über die durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen ist.
5. Der Prüfungsbericht ist vom Sprecher der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung zu erstatten.

§ 26

Die Entlastung

1. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung.
2. Die Entlastung kann vorbehaltlos oder mit Einschränkungen ausgesprochen werden. Die Jahreshauptversammlung kann unter Angaben der Gründe die Entlastung versagen und die Verantwortung feststellen.

§ 27

Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder (§ 12 Abs. 2) anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von ebenfalls $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung einen Monat später zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadthagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 28

Inkrafttreten der Sitzung

Vorstehende Satzung ist am 17. Februar 1993 aufgestellt und beschlossen. Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültige Vereinssatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.